

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ThK-Softec

I: 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Bedingungen zugrunde. Sie werden mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung verbindlich. Abweichende Bedingungen des Abnehmers sind unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten im Zweifel nur für das konkrete Rechtsgeschäft.

1.3 Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sowie Nebenabreden und Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

1.4 Unterlagen zum Produkt wie Abbildungen und Zeichnungen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

1.5 Diese Unterlagen stehen in unserem Eigentum und dürfen wie Kostenvoranschläge Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2 Lieferbedingungen

2.1 Teillieferungen sind zulässig.

2.2 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware unser Werk verlassen hat oder bei Holschulden die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt wird.

2.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten.

2.4 Wird hierdurch die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei.

2.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.

2.6 Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft an den Abnehmer auf diesen über.

2.7 Batchdateien, Scripte, etc. unterliegen unserem Urheberrecht. Veränderungen und Weitergaben an Dritte bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

3.2 Bei der Kalkulation unserer Preise gehen wir davon aus, dass wir innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss liefern. Erfolgt die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt, so sind wir berechtigt, eingetretene Lohn-, Materialpreis- und Frachtsteigerungen weiter zu berechnen. Wird hierdurch der vereinbarte Preis um mehr als 25 % erhöht, so steht dem Abnehmer ein Rücktrittsrecht zu.

3.3 Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Zahlungen können nach unserer Wahl auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.

3.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Abnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3.5 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

3.6 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Abnehmer mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abnehmers. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Abnehmer zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

4.2 Der Abnehmer tritt uns für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Abnehmers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf.

4.3 Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt uns der Abnehmer hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.

4.4 Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Abnehmer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers verpflichtet, zustehende Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.

5 Ansprüche des Bestellers bei Mängeln und Haftung

5.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Abnehmer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Dies gilt auch für Zuviel- oder Zuweniglieferungen sowie für sonstige Falschliefereien.

5.2 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Von den Aufwendungen einer berechtigten Nachbesserung tragen wir die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten, insbesondere Ausbau- und Prüfkosten werden von uns nicht getragen. Verbringt der Abnehmer die Ware an einen anderen Ort als den Abnahmeort oder soll eine Nachbesserung außerhalb Deutschlands vorgenommen werden, so trägt der Abnehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Abnehmer unzumutbar, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Abnehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

5.3 Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern wir eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht (iSv § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) verletzt haben. Andernfalls ist unsere Haftung ausgeschlossen.

5.4 Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall eines vorsätzlichen Handelns– jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe der gezahlten Vergütung. Unsere Haftung für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern wir nicht vorsätzlich gehandelt haben. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5.5 Der Abnehmer verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung freizustellen; es sei denn wir handeln vorsätzlich oder verletzen vertragswesentliche Pflichten gegenüber dem Abnehmer. Dies gilt insbesondere wenn unsere Ware an einen anderen Ort als den Abnahmeort verbracht wird.

5.6 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.

5.7 Schadensersatzansprüche des Abnehmers jedweder Art verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag des Gefahrenübergangs auf den Abnehmer. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt jedoch unberührt.

5.8 Software kann mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Daher können keine Kompatibilitätzusagen erfolgen, außer wir werden ausdrücklich und schriftlich zur Überprüfung aufgefordert.

5.9. Werden vom Abnehmer oder Dritten Veränderungen an der gelieferten Soft- oder Hardware vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungs- und Mängelanspruch, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass die Mängel nicht auf den Veränderungen beruhen.

6 Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

6.1 Ist der Abnehmer Kaufmann, so ist Darmstadt Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz. Dies gilt auch für die Nacherfüllung und bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung.

6.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 1. 7. 1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

II: Für Instandsetzungen, Servicearbeiten und Wartungen gelten ergänzend folgende Bedingungen:

7. Kostenvoranschlag

7.1 Ein Kostenvoranschlag wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen erstellt. Wird in angemessener Frist ein Auftrag nicht erteilt, so braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Kosten für die Zurückversetzung in den Ursprungszustand trägt der Auftraggeber.

7.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

7.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Auftragnehmer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

8. Leistungsumfang

8.1 Soll die Instandsetzung beim Auftragnehmer ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand dem Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zuzusenden.

8.2 Die Instandsetzung wird unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie zur Wiedererreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes oder der Durchführung der Instandsetzung erforderlich sind.

8.3 Soll der Umfang der Instandsetzung auf Wunsch des Auftraggebers erweitert oder geändert werden, so bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

8.4 Bei der Instandsetzung ausgebaute oder ersetzte sowie als Muster überlassene schadhafte Teile gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in das Eigentum des Auftragnehmers über.

8.5 Installation, Schulung und Einweisung in die Bedienung etwa gelieferter Soft- oder Hardware gehören nicht zu unserem Leistungsumfang. Anderes gilt nur aufgrund einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung und wird gesondert berechnet.

9. Aufbewahrung und Versand übernommener Instandsetzungsgegenstände

9.1 Für Beschädigung oder Untergang übernommener Instandsetzungsgegenstände haftet der Auftragnehmer mit der gleichen Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

9.2 Übernommene Gegenstände werden nach ihrer Instandsetzung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

9.3 Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers zu einem späteren als dem vereinbarten Fertigstellungstermin, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

9.4 Sofern statt der Versendung die Abholung vereinbart ist, sind instand gesetzte Gegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung des Auftraggebers abzuholen. Geschieht dies nicht, werden sie ohne besondere Ankündigung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

10. Preise

10.1 Die Preise gelten ab dem Ort, an dem die Instandsetzung durchgeführt wird, ausschließlich Verpackung.

10.2 Die Inbetriebsetzung wird gesondert zu den beim Auftragnehmer jeweils gültigen Verrechnungs- und Auslösungsätzen sowie Nebenkosten berechnet.

10.3 Die Preisberechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand, sofern nicht vereinbart ist, dass zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß abzurechnen ist.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschreitet.

11. Ausführungszeit

11.1 Termine und Fristen für die Ausführung der Instandsetzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

11.2 Die Frist für die Ausführung der Instandsetzungen beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen voraus.

11.3 Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Instandsetzungen innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

11.4 Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen.

11.5 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von im Ganzen 5% vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Instandsetzungen verlangen.

11.6 Im Übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

11.7 Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Instandsetzungen, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

12. Abnahme

12.1 Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von drei Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

12.2 Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.

12.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand in Benutzung genommen hat.

12.4 Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

13. Mängelansprüche

13.1 Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Nacherfüllung beseitigt:

- a) Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb.
- b) Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Übernahme in eigenen Betrieb oder die Beendigung des etwa vereinbarten Probetriebs um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistung für die Dauer der Verzögerung.
- c) Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Nacherfüllung befreit.
- d) Wenn der Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu mindern; soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, kann der Auftraggeber statt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.
- e) Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen worden sind und die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben.
- f) Die in Erfüllung dieser Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- g) Für die Nacherfüllung haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Arbeiten.

13.2 Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber bereitgestellten Personals haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

13.3 Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen.

14. Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- b) Die Haftung für Sachschäden ist auf 250 000,- EUR je Schadensereignis und 500 000,- EUR insgesamt beschränkt.
- c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

(Stand 21.11.2013 AGB_ThK-Softec)

ThK-Softec